

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 25 (1954)

Heft: 9

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fachblatt für Schweizerisches Anstaltswesen

REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

**Anstalten, Asyle, Heilstätten, Heime, Behörden / Offizielles Fachorgan
und Stellenanzeiger des Vereins für Schweizerisches Anstaltswesen**

OFFIZIELLES FACHORGAN FOLGENDER ORGANISATIONEN

VSA Verein für Schweizerisches Anstaltswesen mit den ihm
angeschlossenen kantonalen und regionalen Verbänden
SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare
VSW Verein Schweizerischer Waiseneltern
HAPV Heim- und Anstaltspersonal-Vereinigung

MITARBEITER

Inland: Schweiz. Landeskonferenz für soziale Arbeit, Zürich
(Studienkommission für die Anstaltsfrage)
Schweiz. Vereinigung Sozialarbeitender, Zürich
Stiftung Kinderdorf Pestalozzi, Trogen
Ausland: Vereinigung der Niederländischen Anstaltsdirektoren

REDAKTION: Dr. Heinrich Droz-Rüegg, Telephon (051) 32 39 10
Eleonorenstrasse 16, Zürich 32

INSERATENANNAHME: G. Brücher, Zürich 24
Telephon (051) 34 45 48 oder Tägerwilten TG Telephon (072) 8 46 50

STELLENANZEIGEN nur an die Zentrale Stellenvermittlung des
VSA Wiesenstrasse 2, Ecke Seefeldstr., Zürich 24, Tramhaltestelle
Kreuzstrasse, Telephon (051) 34 45 75

ABONNEMENTSPREIS: Pro Jahr Fr. 12.—, Ausland Fr. 15.—

25. Jahrgang - Erscheint monatlich

Nr. 9 September 1954 - Laufende Nr. 271

Druck und Administration: A. Stutz & Co., Wädenswil, Telephon (051) 95 68 37, Postcheckkonto VIII 3204

Aus dem Inhalt: Regierungsrat Emil Reich: Gesetz und Wirklichkeit im Schweizerischen Strafvollzug /
Dr. Max Hess: Gefängniskunde / Zum Gedenken an Gustav Fausch und an Rosette Bürgi-Nyffeler / Aus
der Freizeitmappe / Tagebuchnotizen / Marktbericht / Stellenanzeiger.

Gesetz und Wirklichkeit im Schweizerischen Strafvollzug

Vortrag gehalten von *Emil Reich*, Direktor der Kantonalen Strafanstalt Regensdorf,
am 12. November 1953 im Zürcher Juristenverein

Als Frucht der Bürgerstocktagung des VSA kann die Redaktion den nachstehenden Vortrag veröffentlichen, den Herr Regierungsrat Reich gehalten hat, als er noch nicht zum Regierungsrat gewählt worden war. Das Fachblatt kann durch dessen Publikation mithelfen, dass die Öffentlichkeit über Fragen aufgeklärt wird, an deren Lösung man unverzüglich gehen muss. Das Material liegt hier vor, das die Möglichkeit zur richtigen Entscheidung gibt.

Wohl zu keiner Zeit hat sich das Schweizervolk so stark mit den Fragen des Strafvollzuges befasst wie in den Jahren unmittelbar nach der Beendigung des zweiten Weltkrieges bis in die Tage der Gegenwart. Verschiedene Gründe können hiefür angeführt oder zum mindesten angedeutet werden.

Einmal ist es die vermehrte Verbreitung der Nachrichten über Vergehen und Verbrechen durch Presse und Radio. Man ist in der Verhütung von Verbrechen und in der Verfolgung der Verbrecher angewiesen auf die Mithilfe der modernen Nachrichtenübermittlung, und es ist durchaus gegeben, dass sich aus dieser Aufgabe heraus die Presse anheischig macht, beim Vollzug der Strafe und gelegentlich sogar bei der Verurteilung des Verbrechers mitzureden und gelegentlich auch Kritik zu üben.

Das Interesse der Öffentlichkeit den Fragen des Strafvollzuges gegenüber ist wohl auch geweckt worden durch all die Nachrichten, die während des Krieges aus dem Norden und nachher aus den Staaten ostwärts in bezug auf die Verfolgung, Aufbewahrung und Behandlung von Verbrechern oder der für den totalitären Staat missbeliebigen oder unerwünschten Bürger an unser Ohr gedrun-gen sind. Der Schweizer zeigt diesen Fragen gegenüber — in den meisten Fällen ungeachtet seiner politischen Einstellung — ein besonderes Interesse und er ist in diesen Belangen — mit Recht — empfindlich.

Erwähnt seien in diesem Zusammenhang auch die Neuerungen im Strafvollzug in Schweden. Jene Bestrebungen setzten gleich nach Kriegsschluss ein, und eine Schweizerische Studienkommission, an der auch Vertreter des Zürcher Regierungsrates teilnahmen, stellte in unserem Lande die Vor- und Nachteile dieser Schwedischen Vollzugsart zur Diskussion.

Schliesslich findet das heute so starke Interesse am Strafvollzug auch eine Erklärung in der Tatsache, dass das Schweizerische Strafgesetz am 1. Januar 1942 in einem Zeitpunkt in Kraft getreten ist, der in den Sorgen um die Grenzbesetzung, die Rationierung und die militärische und wirtschaft-